

## **Konzept zur Vermeidung von Schulabsentismus/Schuldistanz in der Ratsschule Berenbostel** abgestimmt bei der GK am 1.12.10

In den folgenden Ausführungen soll unter SCHULABSENTISMUS im Hinblick auf unsere Schulform und Erfahrungen gemeint sein, dass SchülerInnen ohne ausreichende bzw. mit fragwürdige Legitimation dem Unterricht fern bleiben. Der Begriff SCHULDISTANZ erfasst auch die Vorstufen (z.B. das Aufhalten an einem anderen Ort in der Schule, innerer Rückzug ...), d.h. den schleichend vor sich gehenden Prozess bis hin zum Problem.

Wir als Schule sind im Unterschied zu anderen mit dem Problem betrauten Instanzen (Ordnungsamt, Polizei) der Ort, an dem präventiv gehandelt werden kann und soll.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (vgl. NSchG § 63 - 71). Die Verantwortung für das Einhalten der Schulpflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Bis es jedoch zur Einleitung von Bußgeldverfahren, begleiteten Zwangszuführungen etc. kommt, soll rechtzeitiges angemessenes pädagogisches Handeln der Entstehung von Schulabsentismus/Schuldistanz zum Wohle des Kindes zuvorkommen.

Unsere Schule setzt so ein klares Zeichen, dass sie nicht bereit ist, ein solches Verhalten zu akzeptieren.

Bei unseren Grundschulern sind es vor allem die Eltern, die in den Prozess der Problemlösung involviert werden müssen. Regelmäßige und positive Elternkontakte sind ein wichtiger Bestandteil der Prävention.

Die Ratsschule Berenbostel legt großen Wert darauf, dass der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht gewissenhaft entsprochen wird.

Eltern und SchülerInnen sollen an den Handlungen der Lehrkräfte und Schulleitung erkennen können, dass unerlaubtes Fehlen nicht toleriert wird und es in unserer Schule wichtig ist, dass jeder Schüler die Schule regelmäßig besucht.

Bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener triftiger Gründe sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, spätestens am ersten Kalendertag die Schule in Kenntnis zu setzen (Entschuldigungspflicht).

So sind für die Fehlzeiten unserer Grundschüler und Grundschülerinnen vorrangig die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Schulabsentismus entsteht durch das Zurückhalten des Kindes aus unterschiedlichsten Beweggründen oder auch durch Formen der Schulverweigerung. Die Form des Schulschwänzens kommt für unsere Schulform kaum in Frage.

Gravierende Formen von Schulabsentismus/Schuldistanz entstehen nicht von heute auf morgen, sondern entwickeln sich in den meisten Fällen im Rahmen eines längeren Prozesses.

Wenn die Problematik offensichtlich wird, soll das Ziel an unserer Schule sein, durch angemessene und rechtzeitige Reaktion schleichende Prozesse zu verhindern bzw. aufzufangen.

So sind die Hintergründe für den Nichtbesuch der Schule zu ermitteln und dann so zu handeln, dass pädagogische Maßnahmen grundsätzlich Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen haben.

Sind Hinweise gegeben, dass der Nichtbesuch der Schule auf die besondere Situation des Schülers (potentielle oder manifeste Schulschwierigkeiten, psychische Störungen ) zurückzuführen ist, ist zunächst kein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten, sondern es ist pädagogische Hilfestellung zu geben durch Klassenlehrer oder Schulleiter. Ggf. ist das Jugendamt, der Schularzt oder ein Psychologe einzuschalten.

Wird dagegen vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schulbesuchspflicht verstoßen (Fehleinstellungen der Erziehungsberechtigten oder Schüler zur Schule), ist ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten. Der Schulleiter gibt die Unterlagen über die Schulpflichtverletzung an die zuständige Behörde

### **Die Prävention erfolgt in folgenden Schritten:**

Eine genaue Erfassung der Versäumnisse bzw. Fehltage ist unabdingbare Grundlage präventiven Handelns. Die Anwesenheit muss täglich in der ersten Unterrichtsstunde überprüft und im Klassenbuch festgehalten werden.

#### **Schritt 1:**

Zu Beginn des ersten Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten über das Entschuldigungsverfahren informiert:

1. durch ein Schreiben der Schulleitung, dessen Kenntnis durch Unterschrift gesichert und festgehalten wird (s. Anhang)
2. durch die Klassenleitung auf dem ersten Elternabend

Die Schulleitung kann in begründeten Fällen von einer Schülerin/ einem Schüler verlangen, jede durch Krankheit verursachte Fehlzeit durch ein Attest zu erklären. Die einmal auferlegte „Attestpflicht“ gilt bis zum Widerruf durch die Schulleitung.

#### **Schritt 2:**

Einem unentschuldigtem Schulversäumnis muss unmittelbar eine Reaktion der Schule folgen (Klassenleitung bringt Besorgnis und Interesse durch Nachfrage bei den Eltern zum Ausdruck).

**Schritt 3:**

Bei wiederholt unentschuldigtem Fehlen oder (in begründeten Fällen) bei gehäuftem entschuldigtem Fehlen wendet sich die Klassenleitung an die Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich darauf hingewiesen, dass häufiges Fernbleiben vom Unterricht als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit anzusehen ist und Anlass zur Sorge besteht.

**Schritt 4:**

Sind die Handlungsmöglichkeiten der Schule erschöpft, ist die Kooperation mit dem Jugendamt unter Bezugnahme auf die einzelfallorientierten Kooperationsregeln zu suchen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, bzw. den Eltern anzubieten.

Abschließend soll festgestellt werden, dass derzeit Erscheinungsformen von Schulabsentismus an der Ratsschule Berenbostel nur in sehr geringem Umfang aufzuzeigen sind. Dieses Konzept ist keine Reaktion auf eine vorhandene Problematik, sondern dient präventiv als methodische Leitlinie und soll Ausdruck unserer pädagogischen Haltung sein.